

# Jugendordnung der Abteilung Schwimmen des Dresdner SC 1898 e.V.

## §1 Grundlage

- (1) Grundlage der Jugendordnung der Abt. Schwimmen des Dresdner SC 1898 e.V. ist die Jugendordnung des Dresdner SC 1898 e.V. gem. § 23 der Satzung des Dresdner SC 1898 e.V., sowie die Abteilungsordnung der Abt. Schwimmen des Dresdner SC 1898 e.V.
- (2) Die Vereinsjugend trägt den Namen „Vereinsjugend der Abteilung Schwimmen des Dresdner Sportclubs 1898 e.V.“.
- (3) Die Vereinsjugend der Abt. Schwimmen des Dresdner SC 1898 e.V. ist die Jugend der Abteilung Schwimmen des Dresdner Sportclubs 1898 e.V.

## §2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend der Abt. Schwimmen des DSC 1898 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Abteilung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Vollenden gewählte Mitglieder des Jugendvorstands während ihrer Amtsperiode das 27. Lebensjahr, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

## §3 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Ordnung. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:
  - die Förderung des Sports in seinen freizeit-, breiten-, und leistungssportlichen Ausprägungen
  - die Organisation der Freizeitgestaltung der Vereinsjugend außerhalb des Trainings
  - die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Abteilung und im Verein bzw. Vermittlung bei Interessenskonflikten zwischen Mitgliedern der Vereinsjugend und Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, der Abteilungsleitung oder den Organen des Gesamtvereins
  - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

## §4 Mitwirkung

- (1) Alle Mitglieder sind aufgefordert in der Arbeit der Vereinsjugend mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder können eigenständig, zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungsjugend, Projektgruppen bilden. Diese müssen vom Jugendvorstand zunächst angehört werden. Projektgruppen werden durch den Jugendvorstand legitimiert und können für einmalige, zeitlich begrenzte Aufgaben, sowie für dauerhafte Aufgaben eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Projektgruppe bestimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (3) Es existiert eine ständige Projektgruppe als Kontaktstelle für Nöte der Vereinsjugend. Diese Projektgruppe muss mindestens aus zwei Jugendvorstandsmitgliedern unterschiedlichen Geschlechts bestehen, sobald dies möglich ist.

## §5 Organe der Vereinsjugend

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
  - die Jugendvollversammlung
  - der Jugendvorstand

## §6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Versammlungsleitung und Beschluss der Tagesordnung,
  - b) Kontrolle der Arbeit des Jugendvorstands, insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
  - c) Beschluss über vorliegende Anträge,
  - d) Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwarts,
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - f) Festlegung von Schwerpunkten für die Jugendarbeit,
  - g) Beratung über zukünftige Jugendveranstaltungen.
- (3) Ordentliche Jugendvollversammlungen treten einmal im Jahr zusammen. Jugendvollversammlungen werden drei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge allen Mitgliedern der Vereinsjugend bekanntgegeben. Der Antragsschluss endet mit Beschluss der Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche Jugendvollversammlungen werden auf Beschluss von zwei Dritteln des Jugendvorstands oder auf Wunsch von zehn Prozent der Mitglieder durch den Jugendvorstand einberufen. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist fünf Wochen, der Antragsschluss endet mit Beschluss der Tagesordnung.
- (5) Die Einladung zu Jugendvollversammlungen erfolgt mindestens über die Webseite der Abteilung Schwimmen.
- (6) Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen wird nur die einfache Mehrheit benötigt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Mitglieder der Abteilungsleitung können an den Versammlungen teilnehmen. Auf Wunsch ist ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen zu gewähren.
- (9) Die Versammlungsleitung verpflichtet sich dazu ein Protokoll der Jugendvollversammlung anzufertigen. Der Jugendvorstand ist verpflichtet dieses innerhalb einer Woche nach der Versammlung zu veröffentlichen. Dies erfolgt mindestens über die Webseite der Abteilung Schwimmen.

## §7 Jugendvorstand

- (1) Dem stimmberechtigten Jugendvorstand gehören an:
  - eine Jugendwartin oder einen Jugendwart
  - eine beliebige Anzahl von Vorstandsmitgliedern, welche die Zahl 10 nicht überschreiten darf.
- (2) Der Jugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Das Mindestalter für die Wahl zum Jugendwart bzw. Jugendwartin beträgt 16 Jahre und das Mindestalter für die Wahl als Vorstandsmitglied 12 Jahre.

- (3) Stellvertreter der Jugendwartin oder des Jugendwarts sind gleichwertig alle Vorstandsmitglieder.
- (4) Die durch die Mitgliederversammlung der Abt. Schwimmen gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen dem Jugendvorstand nicht angehören.
- (5) Der Vorstand darf nicht zu mehr als 60 Prozent aus Personen eines Geschlechts bestehen.
- (6) Vor der Wahl sind alle Wahlvorschläge auf einer Wahlliste zu erfassen. Auf Basis der Wahlvorschläge wird die Anzahl der Listenplätze getrennt nach den Geschlechtern entsprechend des unter §7 Abs. (5) festgelegten Anteils bestimmt.
- (7) Stehen für Listenplätze mehr Bewerber zur Wahl als Listenplätze, dann werden alle Listenplätze eines Geschlechtes innerhalb eines Wahlgangs gewählt und nach einfachem Stimmenanteil aus dieser Wahl besetzt.
- (8) Bei Stimmgleichheit für den letzten zu besetzenden Listenplatz wird per Stichwahl entschieden.
- (9) Stehen insgesamt weniger als 4 Mitglieder zur Wahl, so findet §7 Abs. (5) keine Anwendung.
- (10) Der Jugendvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann per Beschluss davon abgewichen werden.
- (11) Mitglieder der Abteilungsleitung können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (12) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (13) Bei gerader Anzahl der Besetzung des Jugendvorstands kommt dem Jugendwart eine zweite Stimme bei Pattsituationen in Abstimmungen zu.
- (14) Der Jugendvorstand
  - führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus,
  - erledigt die laufenden Geschäfte,
  - vertritt die Vereinsjugend in der Öffentlichkeit,
  - koordiniert die sportliche und organisatorische Arbeit der Vereinsjugend und fasst dazu Beschlüsse,
  - organisiert die Projektgruppe für Nöte der Vereinsjugend
- (15) Die Jugendwartin oder der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend in der Abteilungsleitung.

## §8 Haushalt

- (1) Die Abteilungsleitung stellt der Vereinsjugend, nach ihrem Ermessen, finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Vereinsjugend kann in Selbstverwaltung über diese Mittel verfügen.
- (2) Die Vereinsjugend verpflichtet sich diese Mittel der Vereinsjugend und Vereinsjugendarbeit, im Sinne des §3 Abs. (2), zugutekommen zu lassen.

## §9 Inkrafttreten, Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit von der Jugendvollversammlung beschlossen und geändert. Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Änderungen der Jugendordnung müssen dem Protokoll der Jugendvollversammlung veröffentlicht werden.
- (3) Die vorliegende Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom xx.12.2021 in Kraft.